

## II. Lösung hochladen & bewerten

### Deine Lösung (PDF/DOCX/TXT)

File auswählen Studentische Lösung zu ZR-008.docx

Bewerten Fertig.

Tipp: Lade am besten eine sauber strukturierte Lösung hoch. Die KI kann dann genauer beurteilen, ob Anspruchsaufbau, Definitionen, Streitstände und Subsumtion sitzen.

## III. Ergebnis

11

/ 18

Fall: Z-008

Bewertung abgeschlossen

### Inhaltliche Würdigung

#### Gesamteindruck

Ihre Bearbeitung ist in beiden Teilen gut strukturiert, weitgehend im Gutachtenstil verfasst und trifft in allen vier Fragen die wesentlichen Ergebnisse. Sie erfassen die tragenden sachenrechtlichen Leitplanken (Vertretung, Besitzdienerschaft, § 930 BGB, § 137 BGB) und die Besitzschutzdogmatik (§ 861 i.V.m. § 858 Abs. 2 Satz 2 BGB). Im Abschleppkomplex verorten Sie zutreffend § 859 Abs. 3 BGB und begründen die Kostentragung tragfähig. Im zweiten Teil erkennen Sie die richtige Anspruchsgrundlage im Bereicherungsrecht und arbeiten die verschärfte Haftung des einsichtsfähigen Minderjährigen heraus. Schwächen liegen vor allem in der Tiefe der Streitdarstellungen (insbesondere § 929 Satz 2 BGB) und punktuell in der Vertiefung der Definitionen und Subsumtionen (bspw. bei § 1007 BGB und beim Merkmal „Leistung“ im Bereicherungsrecht).

#### Frage 1 – Anspruch des K

Der Einstieg über § 985 BGB ist richtig. Die ursprüngliche Eigentumslage (H als Eigentümerin) und der Erwerb des K über § 929 Satz 1 BGB sind zutreffend hergeleitet. Positiv ist, dass Sie T als Vertreter mit eigener Willenserklärung und als Besitzdiener (§ 855 BGB) einordnen. Die Offenkundigkeit und die Vertretungsmacht werden tragfähig, wenn auch knapp, begründet.

Zentral ist anschließend die Übertragung K an T. Sie erkennen den Problempunkt zu § 929 Satz 2 BGB und verweisen darauf als „zweifelhaft“. Hier wäre eine kurze Streitdarstellung erforderlich gewesen: Nach h.M. genügt die bloße tatsächliche Sachherrschaft des Besitzdieners nicht; § 929 Satz 2 verlangt Besitzereigenschaft, die dem Besitzherrn vorbehalten ist. Die Gegenansicht kann bei guter Begründung vertreten werden. Sie lösen richtig über §§ 929 Satz 1, 930 BGB und deuten das Besitzmittlungsverhältnis (Leihe) sauber an; der Ausschluss des § 929 Satz 1 wegen fehlender Aufgabe des unmittelbaren Besitzes wird implizit mit der weiteren Ausstellungsabrede getroffen – das genügt, könnte aber deutlicher als „keine Übergabe“ herausgearbeitet werden.

Beim Erwerb des B von T prüfen Sie § 929 Satz 1 BGB zutreffend und ziehen § 137 BGB korrekt heran: Die interne Veräußerungsbeschränkung wirkt nicht gegenüber B. Ergebnis und Begründung sind hier examensangemessen.

Die anschließenden Besitzschutzansprüche sind sauber getrennt: § 861 BGB verneinen Sie mit überzeugender Anwendung des § 858 Abs. 2 Satz 2 BGB (keine positive Kenntnis des B); § 1007 Abs. 1 BGB (keine Bösgläubigkeit) sowie § 1007 Abs. 2 BGB (Abhandenkommen ja, aber Eigentümerstellung des B) sind richtig beschieden, wenn auch sehr knapp. Die Ablehnung deliktischer und bereicherungsrechtlicher Ansprüche ist folgerichtig (Vorrang der Leistungskondition; keine Rechtsverletzung durch B).

---

## **Frage 2 – Abschleppen**

Sie prüfen zutreffend und zielgenau § 859 Abs. 3 BGB. Besitz des M als Mieters, verbotene Eigenmacht durch das Parken, und die Sofortigkeit trotz 30-minütigen Wartens sind stimmig begründet. Eine (hilfsweise) GoA-Prüfung ist nicht zwingend; das Weglassen ist daher nicht zu beanstanden, zumal Sie die Rechtmäßigkeit bereits über § 859 Abs. 3 BGB tragfähig bejahen.

---

## **Frage 3 – Abschleppkosten**

Die Begründung eines Aufwendungsersatzanspruchs über GoA ist – bei Bejahung des Interesses und mutmaßlichen Willens – vertretbar. Sie argumentieren nachvollziehbar mit der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands. Dass die herrschende Ansicht dies kritisch sieht, wäre als Gegenposition kurz erwähnenswert, ist aber hier nicht zwingend. Zusätzlich bejahen Sie § 823 Abs. 1 BGB überzeugend (Besitz als sonstiges Recht, Fahrlässigkeit, Erforderlichkeit der Kosten). Damit ist die Anspruchsseite breit und tragfähig abgesichert, das Ergebnis entspricht der Musterlösung.

## Teil II

Sie lehnen einen Beförderungsvertrag schlüssig ab (kein Angebot durch heimliches Betreten, kein sozialtypisches Verhalten, zudem beschränkte Geschäftsfähigkeit). Die GoA verneinen Sie mit zutreffendem Fokus auf den mutmaßlichen Willen der gesetzlichen Vertreter.

Im Bereicherungsrecht wählen Sie zutreffend die Leistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB). „Etwas erlangt“ wird als Beförderungsleistung bejaht; den Gegenansatz „ersparte Aufwendungen“ sprechen Sie an – gut. Die Leistung der F ist im Lichte der vermeintlichen Vertragsdurchführung begründet, der Rechtsgrund fehlt. Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB ist richtig.

Vorbildlich ist, dass Sie die Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) thematisieren und dann die verschärfte Haftung (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB) mit der Minderjährigenproblematik problematisieren. Auch wenn die Darstellung der verschiedenen Auffassungen nur angerissen ist, ist Ihre Lösung, auf die eigene Einsichtsfähigkeit des 17-Jährigen abzustellen, in dieser Konstellation vorzugswürdig und klausuradäquat. Deliktische Ansprüche (§ 823 Abs. 1; § 823 Abs. 2 i.V.m. § 265a StGB) lehnen Sie aus den richtigen Gründen ab (kein absolut geschütztes Rechtsgut, kein deliktischer Schaden mangels Ausbuchung).

---

## Aufbau und Gutachtenstil

Der Aufbau folgt der gestellten Reihenfolge, die Schwerpunkte sind im Wesentlichen richtig gesetzt. Die Darstellung ist überwiegend im Gutachtenstil mit klaren Obersätzen und Ergebnissen. Einzelne Punkte bleiben zu knapp: die Streitdarstellung zu § 929 Satz 2 BGB, die ausdrückliche Verneinung der Übergabe bei § 929 Satz 1, sowie die Vertiefung der Bösgläubigkeit bei § 1007 Abs. 1 (Anknüpfung an § 932 Abs. 2) könnten ausgearbeitet werden. Sprachlich ist die Bearbeitung gut lesbar und klar gegliedert.

---

## Verbesserungshinweise

- Stellen Sie bei § 929 Satz 2 BGB den Streit zum Erwerb des Besitzdieners vom Besitzherrn kurz, aber sauber dar, und begründen Sie die h.M. gegen § 929 Satz 2, bevor Sie zu § 930 BGB überleiten.
- Arbeiten Sie bei § 929 Satz 1 ausdrücklich heraus, warum es an der Übergabe fehlt (kein Besitzaufgabeakt des K wegen fortbestehender Ausstellungsabrede), statt dies nur implizit anzudeuten.
- Vertiefen Sie bei § 1007 Abs. 1 BGB kurz den Bösgläubigkeitsmaßstab im Anschluss an § 932 Abs. 2 BGB und subsumieren Sie am konkreten Sachverhalt.

- Benennen Sie bei konkurrierenden Anspruchsgrundlagen (GoA vs. Delikt bei Abschleppkosten) kurz die Gegenauffassung zum mutmaßlichen Willen, um die Vertretbarkeit Ihrer Präferenz zu unterstreichen.
- Runden Sie im Bereicherungsrecht die Kenntnisfrage nach § 819 Abs. 1 BGB mit einem knappen Hinweis auf die drei vertretenen Auffassungen ab, bevor Sie die deliktsähnliche Konstellation begründet Ihrer Lösung zuführen.

## Fazit

Insgesamt eine überdurchschnittliche, examensnahe Bearbeitung mit richtigen Ergebnissen in allen Fragen und guter Schwerpunktsetzung. Defizite bestehen vor allem in der Tiefe einzelner Streitstände und in punktuellen Begründungseingängen. Mit etwas mehr Argumentationstiefe bei den klassischen Streitpunkten wäre eine noch höhere Bewertung erreichbar.

## Musterlösung

[Musterlösung \(PDF\) herunterladen](#)

Offizielle PDF-Musterlösung zum gewählten Fall.

## FAQ zum Klausurenkurs fürs Erste Examen

### Was ist der Klausurenkurs?

Der Klausurenkurs ist ein digitaler Übungsbereich für die Examensvorbereitung. Du bearbeitest einen Fall, lädst deine Lösung hoch und bekommst anschließend ein strukturiertes Feedback mit Note und Hinweisen zur Verbesserung.

### Für wen ist der Kurs?

Für Jurastudierende in der Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung, die regelmäßig Klausuren schreiben und gezielt an Gutachtenstil, Aufbau, Schwerpunktsetzung und Subsumtion arbeiten möchten.

### Welche Rechtsgebiete deckt der Kurs ab?

Geplant sind Klausuren im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Die technische Fallstruktur ist bereits vorhanden; die konkreten Inhalte kannst du nach und nach austauschen und erweitern.

### Wie funktioniert die Korrektur?

Die Lösung wird serverseitig ausgelesen und mit Musterlösung sowie Bewertungsvorgaben abgeglichen. Die Bewertung findet aber nicht stumpf nach Lösungsskizze statt: Stattdessen

sind spezifische, auf jede Klausur abgepasste, individuelle Bewertungsparameter hinterlegt, anhand derer du für deine Klausur ein möglichst realistisches und für deine Vorbereitung wertvolles Feedback erhältst. Das Feedback soll zeigen, welche Punkte getroffen wurden, wo Subsumtion oder Aufbau schwach sind und welche Themen du gezielt wiederholen solltest.

### **Ersetzt das ein klassisches Repetitorium?**

Die Plattform soll vor allem regelmäßiges Üben erleichtern: viele Fälle, schnelles Feedback und gezielte Wiederholung. Sie ist als digitale Ergänzung und Trainingssystem für die Examensvorbereitung gedacht.

[Überblick](#) · [Klausurenkurs](#) · [Einzeltraining](#) · [Definitions-Drill](#) · [Karteikarten](#) · [AGB](#) · [Impressum](#) · [Datenschutz](#)